



SCHULE **G**OSSAU

Benutzungsreglement für Schulanlagen

ab 1. Juli 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Geltungsbereich	2
Grundsatz	2
II. Bewilligung und Nutzung	2
Gesuchstellung	2
Bewilligung	2
Nutzer	2
Bewilligungsdauer	3
Benutzungszeiten	3
Aussenanlagen	3
Benützungsgebühren	4
Rechnungsstellung	4
Zuständigkeiten	4
Pflichten der Nutzer	4
Rauchen, Suchtmittel, Verpflegung	5
Bewilligungsentzug	5
Bewilligungsverweigerung	5
Garderoben	6
Mobiliar/Sportgeräte	6
Parkieren	6
Gewerbepolizeiliche Bewilligungen	6
Schliessanlage	6
Zuwiderhandlungen	6
Haftung	7
Versicherung	7
III. Schlussbestimmungen	7
Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts	7
IV. Anhang I zum Benutzungsreglement für Schulanlagen - Gebührenordnung	8

Benutzungsreglement für Schulanlagen

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹ Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für die Nutzung der Schulanlagen der Schulgemeinde Gossau. Als Schulanlagen gelten:

- a) Räume innerhalb der Schulgebäude und Kindergärten
- b) Aussenanlagen der Schulhäuser und Kindergärten
- c) Innenräume der Turnhallen
- d) Hallenbad

Art. 2

Grundsatz Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Gossau. Soweit es der Schulbetrieb zulässt überlässt die Schule Gossau die Schulanlagen gegen Entschädigung weiteren Institutionen und Gruppen zur Benützung.

II. Bewilligung und Nutzung

Art. 3

Gesuchstellung ¹ Gesuche für Dauerbelegungen sind für das neue Schuljahr bis zum 30. Juni einzureichen.
² Für einzelne Veranstaltungen sind Gesuche so früh wie möglich, spätestens aber 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.
³ Die Gesuchseingabe hat über die Homepage der Schule Gossau auf elektronischem Weg zu erfolgen (www.schulegossau-zh.ch).
⁴ Bis zur Einführung des elektronischen Reservationssystems (Art. 3.3) erfolgt die Gesuchseingabe schriftlich mittels Gesuchsformular an die Dienst Einheit Infrastruktur der Schulverwaltung.

Art. 4

Bewilligung ¹ Die Nutzung von Schulanlagen bedarf einer Bewilligung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Dienst Einheit Infrastruktur der Schule Gossau abschliessend.
² Ortsansässige Organisationen, Vereine und Privatanutzer erhalten bei der Vergabe gegenüber Auswärtigen den Vorrang.

Art. 5

Nutzer Es werden folgende Nutzer unterschieden:

- a) Vereine und Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Gossau
- b) Private mit Wohnsitz in der Gemeinde Gossau
- c) Vereine, Organisationen und Private mit Sitz bzw. Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Gossau

- d) Veranstalter von Jugend- und Sportanlässen
- e) Bildungsinstitute des Kantons und anderer Gemeinden
- f) Private Bildungsinstitute
- g) Veranstalter kommerzieller Anlässe

Art. 6

Bewilligungsdauer

¹ Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen für ein Schuljahr oder eine Saison erteilt.

² Für Samstage und Sonntage werden in der Regel Einzelbewilligungen erteilt.

³ Die Bewilligung für eine Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbelegung) gilt maximal für ein Schuljahr. Für das nächstfolgende Schuljahr ist ein neues Gesuch einzureichen. Es kann aus einer Bewilligung kein Recht auf eine dauernde Benützung der Anlage abgeleitet werden.

⁴ Die Schule Gossau behält sich vor, bei Eigenbedarf oder übergeordnetem Bedarf die Bewilligung vorübergehend entschädigungslos zu unterbrechen oder ganz auszusetzen. In diesem Fall werden die Nutzer informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

⁵ Die Nutzer haben den Anlagenchef vorgängig zu informieren, wenn die Nutzung ausfällt.

Art. 7

Benutzungszeiten

¹ Die Schulanlagen können grundsätzlich nicht benutzt werden:

- a) bei Belegung durch die Schule Gossau
- b) an hohen Feiertagen
- c) mit Ausnahme der Aussenanlagen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr
- d) mit Ausnahme der Aussenanlagen während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien

² Die Schulanlagen stehen Dritten in der Regel wie folgt zur Verfügung:

- a) Innen- und Aussenanlagen von 08.00 bis 22.00 Uhr; an Vorfeiertagen bis 17.00 Uhr; Die Räumlichkeiten müssen grundsätzlich bis 22.00 Uhr geräumt sein.
- b) Eine Nutzung nach 22.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen, für besondere Anlässe mit Sonderbewilligung, möglich.
- c) Lokale Einschränkungen sind in der Hausordnung geregelt.

Art. 8

Aussenanlagen

¹ Die Sperrung / Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt durch den zuständigen Anlagenchef.

² Auf den Rasenflächen dürfen keine Stollenschuhe / Nagelschuhe getragen werden.

³ Die Platzbeleuchtung darf nur vom Anlagenchef oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.

Benützungsgebühren	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Schulbehörde Gossau erlässt für die Nutzung der Schulanlagen durch Dritte eine Gebührenordnung (Anhang 1).</p> <p>² Die Benützungsgebühren werden so festgelegt, dass die Betriebskosten der jeweiligen Baute oder Anlage durch die entrichteten Benützungsgebühren gedeckt sind. In der Gebühr ist der Aufwand für die Übergabe und die Abnahme sowie 1 Stunde Nachreinigung enthalten. Allfällige zeitaufwändigere Nachreinigungen werden nach Aufwand berechnet.</p> <p>³ Die Nutzung der Schulanlagen durch ortsansässige Vereine und Organisationen von Montag bis Freitag (bis 22:00 Uhr), mit Ausnahme des Lehrschwimmbeckens, ist kostenlos, vorausgesetzt, sie dient nicht kommerziellen Zwecken. Die Nutzung nach 22:00 Uhr und an Wochenenden ist kostenpflichtig (Regelung in der Gebührenordnung, Anhang 1).</p> <p>⁴ Die Nutzung der Schulanlagen durch Private und auswärtige Nutzergruppen ist kostenpflichtig.</p> <p>⁵ Der Gebührentarif wird durch die Schulbehörde Gossau periodisch geprüft und angepasst.</p> <p>⁶ Die Anlagenchefs sind spätestens 24 Stunden vor dem gebuchten Anlass zu informieren, wenn eine Nutzung nicht stattfindet. Bei unterlassener oder zu spät erfolgter Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung.</p>
Rechnungsstellung	<p>Art. 10</p> <p>Die Rechnungsstellung erfolgt nach dem Versand der Bewilligung. Die Gebühr ist nach Versand der Rechnung innert 30 Tagen zu entrichten.</p>
Zuständigkeiten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Für den Betrieb und die Wartung der Schulanlagen sind die Anlagenchefs zuständig. Sie sind berechtigt, den Nutzern verbindliche Anordnungen und Weisungen zum Schutz der Gebäude, Anlagen und des Mobiliars zu erteilen.</p> <p>² Technische Anlagen (Heizungen, Lüftungen etc.) dürfen nur durch die Anlagenchefs oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.</p> <p>³ Die Benützung und Bedienung von Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton) wird in der Bewilligung separat geregelt.</p> <p>⁴ Die Anlagenchefs instruieren die Nutzer und stellen den sachgerechten Gebrauch sicher.</p>
Pflichten der Nutzer	<p>Art. 12</p> <p>¹ Die Nutzer beachten die Hausordnung und die Weisungen der Anlagenchefs. Sie tragen zu den Gebäuden, Plätzen und dem Mobiliar Sorge.</p> <p>² Die Hallen inkl. Nebenanlagen dürfen nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Die übrigen Schulräume dürfen mit Strassenschuhen betreten werden.</p> <p>³ Das Verwenden von Harzen, Leimen, Farben oder Haftmitteln ist untersagt.</p> <p>⁴ Geräte, die eine Beschädigung von Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar zur Folge haben könnten, dürfen nicht benützt werden. Die Nutzung eigener Geräte und Installationen sowie Dekorationen jeglicher Art bedarf einer Bewilligung des Anlagenchefs.</p> <p>⁵ Nach jeder Nutzung sind die Räume und Anlagen von den Nutzern aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäss zu versorgen.</p> <p>⁶ Nach jeder Veranstaltung sorgen die Nutzer für eine sofortige und vollständige Beseitigung ihrer eigenen Einrichtungen. Sie haben alle benützten Räume und Areale so zu verlassen, wie</p>

sie angetroffen wurden und zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss zu übergeben.

⁷ Bei Veranstaltungen sind die Nutzer selbst für die korrekte Entsorgung des Abfalls und des Leerguts zuständig.

⁸ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Alle Fluchtwege sind freizuhalten und die vereinbarte Belegungsdichte darf nicht überschritten werden. Offene Feuer sind nur in Absprache mit dem Anlagenchef gestattet. Er legt die Auflagen im Einzelfall fest.

⁹ Spielfelder dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Im Einzelfall entscheidet der Anlagenchef.

¹⁰ Die Bestimmungen des Badbenutzungsreglementes (Schulanlage Chapf) sind zu beachten und einzuhalten.

¹¹ Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist untersagt.

¹² Es können zusätzliche Anordnungen getroffen werden, falls dies die Art der Nutzung erfordert.

Art. 13

Rauchen, Suchtmittel,
Verpflegung

¹ Auf den Schulanlagen ist der Konsum von Suchtmitteln jeglicher Art untersagt. Es besteht ein generelles Rauchverbot.

² Bei Grossveranstaltungen werden die Verpflegung, der Alkoholausschank und das Rauchen in speziell bezeichneten Bereichen in den Einzelbewilligungen geregelt.

Art. 14

Bewilligungsentzug

Die Schule Gossau kann den Nutzern die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Verletzungen der Hausordnung vorliegen.
- b) die Art der Nutzung und der Umfang nicht dem bewilligten Gesuch entspricht.
- c) Beschädigungen und Verschmutzungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen.
- d) Beschädigungen dem Anlagenchef nicht gemeldet werden.
- e) die Benützungsgebühren nicht bezahlt werden.
- f) die Interessen der Schule dies erfordern.

Art. 15

Bewilligungsverweigerung

Die Schule Gossau kann Gesuche insbesondere dann ablehnen, wenn:

- a) durch die Nutzung der Schulbetrieb beeinträchtigt werden könnte.
- b) Nutzer keine Gewähr für das Einhalten der Auflagen dieses Reglements bieten.
- c) durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird.

Garderoben	<p>Art. 16</p> <p>Die Umkleide- und Duschräume werden zugeteilt. Die Nutzer sind verpflichtet, vor dem Betreten der Garderobenräume die Nagel-, Nocken- und Stollenschuhe auszuziehen.</p>
Mobiliar/Sportgeräte	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die verantwortliche Person der einzelnen Nutzer darf Mobiliar und Sportgeräte der Schule nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Anlagenchefs entfernen. Die Gegenstände sind nach Gebrauch vollständig und gereinigt zurückzubringen. Die Anlagenchefs kontrollieren den Bestand.</p> <p>² Mobiliar, das den Nutzern gehört, darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Anlagenchefs innerhalb der Schulanlage deponiert werden. Derartige Gegenstände müssen mit einem Eigentumsvermerk versehen sein.</p>
Parkieren	<p>Art. 18</p> <p>¹ Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.</p> <p>² Bei Veranstaltungen sorgen die Nutzer auf eigene Kosten für die Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten, evtl. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.</p>
Gewerbepolizeiliche Bewilligungen	<p>Art. 19</p> <p>Die Nutzer holen für Unterhaltungsanlässe die erforderlichen gewerbepolizeilichen Bewilligungen ein.</p>
Schliessanlage	<p>Art. 20</p> <p>¹ Für das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge ist der Anlagenchef oder eine von ihm bestimmte Kontaktperson der Nutzer zuständig.</p> <p>² Die Kontaktperson erhält gegen Quittung einen Schlüssel. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird.</p> <p>³ Bei Verlust des Schlüssels haftet die Kontaktperson gemäss Schlüsselübergabequittung für alle Kosten eines Schlüsselersatzes sowie für allenfalls nötige Änderungen an der Schliessanlage.</p>
Zuwiderhandlungen	<p>Art. 21</p> <p>Die Anlagenchefs und die durch die Schule Gossau beauftragten privaten Sicherheitsorganisationen sind befugt, Personen, die sich nicht regelkonform verhalten, von den Schulanlagen wegzuweisen. Schwerwiegende Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements sind der Schulverwaltung zuhanden der Dienst Einheit Infrastruktur, nötigenfalls den Polizeiorganen, zu melden. Verstösse werden gemäss Art. 14 dieses Reglements geahndet, nötigenfalls wird Strafanzeige gegen die fehlbaren Personen erstattet.</p>

Art. 22

Haftung ¹ Die Nutzer haften für Schäden im Umfang des Wiederbeschaffungswertes bzw. der effektiven Reparaturkosten, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

² Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem Anlagenchef zu melden.

³ Die Schulgemeinde lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulanlagen ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

Art. 23

Versicherung Die Sach- und Personenversicherung ist Sache der Nutzer. Die Schule kann einen Versicherungsnachweis verlangen. Für das Hallenbad gelten besondere Bestimmungen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 24

Inkraftsetzung, Aufhebung
bisherigen Rechts ¹ Dieses Reglement tritt mit Beschluss der Schulbehörde vom 09. März 2015 auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle bisherigen Benutzungsreglemente für Schulanlagen der Schule Gossau sowie sämtliche anderslautenden Grundlagen und Tarifbestimmungen aufgehoben.

Gossau, 09. März 2015

Die Präsidentin:
Katharina Schlegel

Die Leiterin Schulverwaltung:
Nicole Wohlwend-Rinaldi

IV. Anhang I zum Benutzungsreglement für Schulanlagen - Gebührenordnung

Nutzung von Montag bis Freitag / 8:00 bis 22:00 Uhr

Benutzung der Turnhallen (inkl. Garderobe, Dusche, WC)

	Jahrespauschale für wöchentliche Nutzung		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Gossauer Vereine	gratis	gratis	gratis
Auswärtige Vereine mit schulpflichtigen Kindern	600.00	900.00	1'200.00
Auswärtige Vereine ohne schulpflichtige Kinder	900.00	1'200.00	1'800.00
Private			

	Einmalige Nutzung		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Gossauer Vereine	gratis	gratis	gratis
Auswärtige Vereine mit schulpflichtigen Kindern	100.00	150.00	200.00
Auswärtige Vereine ohne schulpflichtige Kinder	100.00	150.00	200.00
Private	100.00	150.00	200.00

Aussenanlagen (inkl. Nutzung WC)

	Einmalige Nutzung Gossauer Vereine		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Spielwiese	gratis	gratis	gratis
Spielwiese, Garderobe, Dusche	gratis	gratis	gratis

	Einmalige Nutzung Private / Auswärtige		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Spielwiese	40.00	80.00	150.00
Spielwiese, Garderobe, Dusche	80.00	150.00	250.00

Schulräume (exkl. Klassenzimmer und IT-Infrastruktur, inkl. Nutzung WC)

	Einmalige Nutzung Gossauer Vereine		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Schulräume	gratis	50.00	100.00

	Einmalige Nutzung Private / Auswärtige		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Schulräume	100.00	200.00	300.00

Singsaal / Mehrzweckräume (inkl. Nutzung WC)

	Einmalige Nutzung Gossauer Vereine		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Singsaal / Mehrzweckräume	gratis	75.00	150.00

	Einmalige Nutzung Private / Auswärtige		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Singsaal / Mehrzweckräume	200.00	300.00	500.00

Schulküchen (inkl. Nutzung WC; Vermietung nur an lizenzierte Benutzer)

	Einmalige Nutzung Gossauer Vereine		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Schulküchen	50.00	100.00	200.00

	Einmalige Nutzung Private / Auswärtige		
	2 Std.	½ Tag	1 Tag
Schulküchen	150.00	200.00	300.00

Werkräume (inkl. Nutzung WC; Vermietung nur an lizenzierte Benutzer)

Einmalige Nutzung Gossauer Vereine

2 Std.	½ Tag	1 Tag
gratis	75.00	150.00

Einmalige Nutzung Private / Auswärtige

2 Std.	½ Tag	1 Tag
150.00	200.00	300.00

Lehrschwimmbecken (inkl. Garderobe, Dusche, WC; Vermietung nur an lizenzierte Benutzer)

Einmalige Nutzung Gossauer Vereine

2 Std.	½ Tag	1 Tag
100.00	200.00	300.00

Einmalige Nutzung Private / Auswärtige

2 Std.	½ Tag	1 Tag
200.00	300.00	500.00

Nutzung nach 22:00 Uhr und an Wochenenden, Zuschläge

Alle Benutzergruppen

ab 22.00 Uhr bis 01.00 Uhr pro Std
 ab 01.00 Uhr pro Std
 an Samstagen
 an Samstagen zusätzliche Nutzung
 von Garderobe, Dusche
 an Sonntagen
 an Sonntagen zusätzliche Nutzung
 von Garderobe, Dusche

50.00
100.00
150.00
100.00
300.00
200.00

Kommerzielle Nutzung, Zuschläge

Einmalige Nutzung Gossauer Vereine

Turnhalle
 Aussenanlagen
 Schulräume
 Singsaal / Mehrzweckräume
 Schulküche
 Werkräume

50.00
100.00
150.00
100.00
300.00
200.00

Einmalige Nutzung Private / Auswärtige

100.00
200.00
300.00
200.00
500.00
400.00

Schlussbestimmungen

¹ Dieser Anhang I tritt mit Beschluss der Schulbehörde vom 09. März 2015 auf den 1. Juli 2015 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die bisherigen Gebührenordnungen sowie sämtliche anderslautende Grundlagen aufgehoben.



SCHULE **G**OSSAU

Schule Gossau Laufenbachstrasse 7 Tel. 044 936 56 00 www.schulegossau-zh.ch
Schulverwaltung 8625 Gossau ZH Fax 044 936 56 15 info@schulegossau-zh.ch